

mündlichen Abmachung dienen, bei der Pellizzola auf Grund der erwähnten Machenschaften des Beschwerdeführers bereits voraussetzte, dieser sei der mit einem Fahrzeugausweis versehene Chef der «Zentrumgarage», Riederer. Hätte Pellizzola das nicht schon vorausgesetzt, so hätte er sich, wie die Vorinstanz anderorts selber annimmt, auf das Geschäft gar nicht eingelassen.

Dass die falsche Unterschrift als Beweis für die Identität des Unterzeichnenden mit Riederer dienen sollte, ist jedoch für die Anwendbarkeit des Art. 251 nicht notwendig. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine schriftliche Lüge Strafe nach Art. 251 nur dann nach sich zieht, wenn die Schrift dazu bestimmt oder geeignet ist, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen (BGE 72 IV 71, 139; 73 IV 50, 109), bezieht sich nur auf den Fall der Falschbeurkundung. Bei dieser ist der in der Urkunde genannte Aussteller identisch mit dem wirklichen Aussteller, aber andere durch die Schrift ausgedrückte Tatsachen sind erlogen. Art. 251 Ziff. 1 stellt jedoch nicht nur die Falschbeurkundung unter Strafe, sondern in erster Linie auch die Urkundenfälschung im engeren Sinne (materielle Fälschung). Eine solche begeht, wer eine Urkunde mit einer falschen Unterschrift versieht, um den Schein zu erwecken, die mit der Unterschrift bezeichnete Person habe unterschrieben. Wer das tut, täuscht damit vor, die Urkunde stamme von einer Person, von der sie in Wirklichkeit nicht stammt. Voraussetzung ist in einem solchen Falle nur, dass das mit der falschen Unterschrift versehene Schriftstück eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Ziff. 5, d. h. dazu bestimmt oder geeignet sei, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Das ist, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet, bei einem schriftlichen Mietvertrag der Fall; er soll den Inhalt der getroffenen Abmachung beweisen. Damit steht objektiv die Urkundenfälschung fest. Dass die falsche Unterschrift überdies eine Falschbeurkundung in sich schliesse, ist nicht nötig.

2. — Nach der den Kassationshof bindenden Feststellung des Obergerichts hätte Pellizzola dem Beschwerdeführer kein Automobil vermietet, wenn letzterer mit seinem richtigen Namen aufgetreten wäre. Somit hat der Beschwerdeführer die Unterschrift auf dem Verträge in der Absicht gefälscht, sich dadurch einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1). Der Vorteil bestand darin, einen Wagen zum Gebrauche zu erhalten. Ob das ein vermögensrechtlicher Vorteil war, kann dahingestellt bleiben, denn nach der Rechtsprechung genügt jeder Vorteil (BGE 74 IV 56). Einem solchen auf Seite des Beschwerdeführers brauchte ein Schaden auf Seite des Vermieters nicht zu entsprechen, sind doch die beiden Voraussetzungen in Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 alternativ genannt. Auch war die Fälschung nach der Absicht des Beschwerdeführers kausal für die Erlangung des Vorteils: Der Beschwerdeführer hat die Unterschrift gefälscht, um Pellizzola dadurch zur Herausgabe des Wagens zu veranlassen. Unrechtmässig sodann war der Vorteil, weil ihn der Beschwerdeführer durch Täuschung mit der falschen Unterschrift erlangt hat.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**40. Urteil des Kassationshofes vom 16. Dezember 1949  
i. S. Moser gegen Generalprokurator des Kantons Bern.**

*Art. 264 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 20 StGB.*

Vorsätzliche Tierquälerei, begangen durch Abgabe eines «Strafschusses» auf einen Jagdhund. Der Täter hatte nicht «zureichende Gründe» zur Annahme, er sei zur Tat berechtigt.

*Art. 264 ch. 1 al. 1 et 20 CP.*

Délit commis intentionnellement par un chasseur ayant tiré un coup de feu sur son chien pour le punir. L'auteur n'avait pas de raisons suffisantes de se croire en droit d'agir.

*Art. 264, cifra 1, cp. 1 e 20 CP.*

Intenzionale maltrattamento di animali da parte di un cacciatore che ha tirato un colpo sul suo cane per punirlo. Egli non aveva motivi sufficienti per credersi in diritto di agire.

A. — Als der Vorstehhund Mosers am 4. Oktober 1948 auf der Feldjagd zwischen Seedorf und Lobsigen Miene machte, in einem nahen Walde zu verschwinden, vermutlich um Rehe zu hetzen, und den Zurufen seines Herrn nicht Folge leistete, lud dieser sein Jagdgewehr mit einer Schrotladung Nr. 7 (2 ½ mm) und schoss aus 70 bis 80 m Entfernung auf den Hinterteil des Hundes, um diesen für seinen Ungehorsam zu bestrafen. Der Hund bellte auf und floh Richtung Seedorf, wo er bei den ihm völlig unbekanntem Eheleuten Ruchti auf der Laube Zuflucht suchte. Er hinkte und blutete an einem Hinterbein und in der Gegend des Afters. Treppe, Laube und Küche der Eheleute Ruchti wurden mit Blut verschmiert. Nach einiger Zeit holte Moser den Hund und erklärte, er werde noch mehr auf ihn schießen, wenn er ihm nicht gehorche. Das Tier hinkte noch zwei Tage lang.

B. — Am 24. Mai 1949 erklärte das Obergericht des Kantons Bern Moser der Tierquälerei schuldig und büsste ihn mit Fr. 400.—

Zur Begründung führte es aus, unter Misshandlung im Sinne von Art. 264 Ziff. 1 StGB sei die unnötige Verursachung von Leiden und Schmerzen zu verstehen. Der dem Tier zugefügte Schmerz müsse erheblich sein; nicht jede in einem vernünftigen Rahmen bleibende Züchtigung sei Tierquälerei. Es dürfe aber nicht nur der physische Schmerz berücksichtigt werden; auch die Zufügung psychischer Qualen stelle unter Umständen Tierquälerei dar. Im vorliegenden Falle sei der objektive Tatbestand erfüllt. Der Hund sei durch mindestens zwei Schrotkugeln an einem Hinterbein und in der äusserst empfindlichen Aftergegend verletzt worden. Die eine Wunde habe bewirkt, dass das Tier zwei Tage lang hinkte. Der Blutverlust müsse erheblich gewesen sein, sonst wäre es nicht nötig gewesen, der Blutspuren wegen Treppe, Laube und Küche des Hauses Ruchti aufzuwaschen. Der Umstand, dass das Tier weit weg von seinem Herrn geflohen sei und bei ganz unbekanntem Leuten Zuflucht gesucht habe, lasse

auf beträchtliche körperliche Schmerzen und grosse Angst schliessen. Die Zufügung solcher Leiden habe mit einer in vernünftigem Rahmen bleibenden Züchtigung nichts mehr zu tun. Auch der subjektive Tatbestand der Tierquälerei sei erfüllt; Moser habe die dem Tier zugefügten Verletzungen und Schmerzen gewollt. Der Angeschuldigte berufe sich darauf, der Strafschuss sei in gewissen Jägerkreisen allgemein üblich und werde von anerkannten Fachleuten als zulässig erachtet; er lege zwei Privatexpertisen angesehener Hundezüchter und verschiedene ausländische Bücher über Hundedressur vor; er mache somit geltend, er habe sich zur Tat berechtigt halten dürfen. Er habe indes nicht zureichende Gründe für seine irriige Auffassung. Auch eine weitverbreitete Ansicht entbinde niemanden von der Pflicht zur selbständigen Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Tat erlaubt sei oder nicht. Dass er mindesten etwas Verwerfliches, wenn nicht sogar etwas Strafbares begehe, sei für den Angeschuldigten erkennbar gewesen. Im übrigen befürworte in der Schweiz nur eine kleine Minderheit von Hundehaltern die Strafschussmethode. Es könne nicht argumentiert werden, bei der Jagd sei das Schiessen auf jagdbare Tiere erlaubt, also müsse auch auf Jagdhunde geschossen werden dürfen. Abgesehen davon, dass der Jäger, der das Wild schieße, ein ihm kraft seines Jagdpatentes oder Revierpachtvertrages zustehendes gesetzliches Recht ausübe, mache auch er sich der Tierquälerei schuldig, wenn er Jagdtiere unnötig quäle, statt sie möglichst rasch zu töten. Strafschüsse seien zudem gar nicht nötig, um Hunde zu unbedingtem Gehorsam zu erziehen.

C. — Moser führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ihn freizusprechen.

Er bestreitet, dass der abgegebene Strafschuss auf eine Misshandlung des Tieres, die Zufügung erheblicher Schmerzen, hinausgelaufen sei, und rügt, dass dem Antrage, darüber das Gutachten eines Tierarztes einzuholen, keine

Folge gegeben worden sei. Auch habe er den Willen nicht gehabt, dem Hunde Schmerzen zuzufügen, habe also nicht vorsätzlich gehandelt. Sodann verletze das Urteil Art. 20 StGB; der Beschwerdeführer habe sich von Anfang an auf Fachliteratur und auf Ansichten angesehener Jäger und Züchter berufen, um darzutun, dass er sich als zum Strafschuss berechtigt gehalten habe. Wenn seine Auffassung irrig sei, müsse man ihm mindestens zugute halten, dass er dafür zureichende Gründe gehabt habe.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — In welchem Masse dem Tier durch den Schuss Schmerzen und Leiden zugefügt worden sind, ist entgegen der Meinung des Beschwerdeführers Tat-, nicht Rechtsfrage. Ob der kantonale Richter sie von sich aus hat beantworten dürfen oder gehalten war, sich von einem Tierarzte beraten zu lassen, ist eine Frage des kantonalen Prozessrechtes, dessen Anwendung der Kassationshof nicht zu überprüfen hat (Art. 269 Abs. 1, Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Bundesrecht ist durch die Nichtanordnung einer solchen Begutachtung nicht verletzt worden.

Dass Verletzungen und Begleiterscheinungen, wie sie als Folge des Schusses festgestellt worden sind, die Tat des Beschwerdeführers zur Misshandlung im Sinne von Art. 264 Ziff. 1 Abs. 1 StGB stempeln und sie damit objektiv zur Tierquälerei machen, sollte heutzutage im Ernste nicht mehr in Abrede gestellt werden. Wie das Obergericht mit zutreffender Begründung ausführt, ist sie auch rechtswidrig.

Dass der Beschwerdeführer den Schuss bewusst und gewollt abgegeben und auch die eingetretenen Folgen (Verletzungen und Schmerzen) gewollt hat, sind Tatsachen, die das Obergericht verbindlich festgestellt hat und mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden können (Art. 277bis Abs. 1, Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Damit steht der subjektive Tatbestand der Tierquälerei (Vorsatz) fest.

2. — Die Gründe, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, um den behaupteten Rechtsirrtum zu rechtfertigen, sind nicht zureichend im Sinne des Art. 20 StGB. Auf ausländische Bücher über Hundedressur kann sich der Beschwerdeführer zum vornherein nicht berufen, da er sich sagen musste, dass im Auslande herrschende Auffassungen nicht dafür massgebend sein können, was nach schweizerischem Rechte zulässig ist. Und die von einer kleinen Minderheit schweizerischer Hundehalter vertretene Ansicht, dass Strafschüsse zulässig seien, hätte der Beschwerdeführer sich nur zu eigen machen dürfen, wenn er einigermaßen einleuchtende Gründe dafür anzuführen vermöchte, warum gerade der Hundehalter oder insbesondere der Jäger sich gegenüber seinem Tiere Misshandlungen erlauben dürfe, die der klare Wortlaut des Art. 264 StGB jedermann verbietet. Dass der Zweck, den Hund zum Gehorsam zu erziehen, das vom Beschwerdeführer angewandte Mittel nicht heiligen kann, hätte der Beschwerdeführer bei seiner Intelligenz und Bildung erkennen können, ebenso, dass es nicht das gleiche ist, ob ein Jäger gestützt auf seine von Gesetz und Behörden anerkannte Jagdberechtigung auf das Wild schießt, um es rasch und mit einem Mindestmass von Schmerz zu töten, oder ob er seinem Hunde Schrot in der Leib schießt, um ihn zu züchtigen.

3. — Nach der vernichtenden Bewertung, welche die in Frage stehende « Züchtigungs- » oder « Erziehungsmethode » in den bei den Akten liegenden Meinungsäusserungen eines Jagdsachverständigen (des Sekretärs des Schweizerischen Jagdschutzvereins, Vetterli) und eines Hundezüchters (des Kursleiters im Kriegs- und Hundewesen der Armee, Schmutz) gefunden hat, hätte die Beschwerde unterbleiben dürfen. Dem ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**41. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation pénale du 11 novembre 1949 dans la cause Hänsli contre Ministère public du canton de Berne.**

*Détournement de biens séquestrés.* Relation entre les art. 169 et 289 CP.

*Verfügung über beschlagnahmte Sachen.* Verhältnis zwischen Art. 169 und 289 StGB.

*Distrazione di beni sequestrati.* Relazione tra gli art. 169 e 289 CP.

*Extrait des considérants :*

Les art. 169 et 289 CP ont un trait commun : tous deux répriment des actes de disposition relatifs à des objets frappés d'une mainmise officielle. Tandis que le second, qui figure dans le titre des infractions contre l'autorité, tend à protéger le prestige des organes de l'Etat, quels qu'ils soient, le premier ne vise que des mesures (saisie, séquestre, inventaire) prises en vertu de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite ; en outre, rangé dans le titre des infractions contre le patrimoine, il suppose l'intention de porter préjudice aux créanciers. Comme on l'a dit dans la deuxième commission d'experts, le délit de l'art. 169 est « à double face. Le délinquant, d'une part, lèse ses créanciers et, d'autre part, bafoue l'autorité » (procès-verbal II p. 411 ; cf. Bull. st. C.N., tirage spécial, p. 361). Le détournement d'objets mis sous main de justice (art. 169) est donc un cas particulier de la soustraction d'objets mis sous main de l'autorité (art. 289). Il y a concours improprement dit. Par conséquent l'art. 169, plus sévère, s'applique chaque fois que des objets saisis, séquestrés ou inventoriés dans une procédure d'exécution forcée ont été détournés au détriment des créanciers. Si, en revanche, ce dernier élément n'est pas réalisé ou que les objets aient été séquestrés ou confisqués pour des raisons étrangères à la LP — par exemple par le juge civil à titre de mesure provisionnelle, par le juge d'instruction, un agent de police ou une autorité administrative (ZÜRCHER, Exposé des motifs p. 372) — l'auteur tombe sous le coup de l'art. 289. Le séquestre

régi par les art. 271 ss LP est certes destiné à garantir des intérêts privés. Cela n'empêche pas le prestige de l'autorité qui l'ordonne d'être engagé. C'est pourquoi l'application de l'art. 289 CP s'impose quand les créanciers ne subissent aucun dommage ou que l'inculpé n'a pas voulu les désavantager.

**42. Urteil des Kassationshofes vom 31. Dezember 1949 i. S. Odermatt und Amborn gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**

1. *Art. 21, 148 StGB.* Versuch des Versicherungsbetruges, begonnen durch Brandlegung an eigener Sache.
  2. *Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.* Begriff des Anzeigens. Wann zeigt jemand an, es sei « eine strafbare Handlung begangen worden » ? Irreführung der Rechtspflege macht auch strafbar, wenn der Täter die Tat begeht, um als Beschuldigter sich in einem Strafverfahren herauszulügen.
  3. *Art. 25, 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.* Gehilfenschaft zu Irreführung der Rechtspflege, begangen durch Brandlegung an der Sache des Täters.
  4. *Art. 269 Abs. 1 BStP.* Ein Fehler in der Begründung — zu der auch die in den Urteilspruch aufgenommene Schuldigerklärung zu rechnen ist — kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerügt werden, wenn er sich auf die ausgesprochenen Rechtsfolgen nicht ausgewirkt hat.
1. *Art. 21 et 148 CP.* Escroquerie à l'assurance, tentée par l'incendie de sa propre chose.
  2. *Art. 304 ch. 1 al. 1 CP.* Notion de la dénonciation. Quand y a-t-il dénonciation d'une infraction ? Induit aussi la justice en erreur celui qui commet l'acte pour se tirer d'une poursuite pénale.
  3. *Art. 25 et 304 ch. 1 al. 1 CP.* La complicité au fait d'induire la justice en erreur peut consister à mettre le feu à la chose d'autrui.
  4. *Art. 269 al. 1 PPF.* Une erreur dans les motifs (dont fait partie la déclaration de culpabilité dans le dispositif) ne saurait être attaquée par un pourvoi en nullité, si elle n'a pas influé sur le résultat.
1. *Art. 21, 148 CP.* Truffa mediante l'incendio della propria cosa assicurata.
  2. *Art. 304, cifra 1, cp. 1 CP.* Concetto della denuncia. Quando esiste denuncia d'un reato ? Induce in errore la giustizia anche colui che commette l'atto per liberarsi da un procedimento penale.
  3. *Art. 25 e 304, cifra 1, cp. 1 CP.* La complicità nell'indurre in errore la giustizia può consistere nell'appiccare il fuoco alla cosa altrui.
  4. *Art. 269 cp. 1 PPF.* Un errore nella motivazione (della quale fa parte la dichiarazione di colpeabilità nel dispositivo) può essere